

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerchaft vom 24. Januar 1906	S. 55.
II. Mitteilung des Senats vom 26. Januar 1906:	
1. Hafenschleppdampfer für Hafen II	" 55.
2. Jahresbeitrag an die Gesellschaft Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine	" 55.
3. Neue Straßenlinien für die Bornstraße, die Straße Am Wandrahm und die Ellhornstraße	" 56.
4. Festlegung von Planstraßen in der Feldmark Grövelingen	" 58.
5. Ankauf von Ländereien in Lantenau	" 59.

Beschluß der Bürgerchaft

vom 24. Januar 1906.

1. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1906.

Die Bürgerchaft genehmigt das vorgelegte Budget und bewilligt insbesondere die beantragten Stellen eines Kanzleigehülfen mit einem Gehalt von 1600—2400 M. mit Ruhegehaltsberechtigung und eines Schreibers mit einem Gehalt von 300 M., sowie die Übertragbarkeit der Unterpositionen II 2.3.5.

2. Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Bürgerchaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf.

3. Hafenschleppdampfer für Hafen II.

Die Bürgerchaft genehmigt, in Voraussetzung der Übernahme eines Drittels der Anschaffungs- und Betriebskosten durch das Tonnen- und Bakenamt, daß ein Hafenschleppdampfer zum Gesamtpreise von 290 000 M. angeschafft werde und bewilligt der Löschdeputation, sowie der Deputation für Häfen und Eisenbahnen je ein Drittel der Kosten, letzterer Deputation als weitere Rate des Fonds „Erweiterungsbauten“ auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Sie ist damit einverstanden, daß die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Schiffs von den beiden Deputationen zu je einem Drittel übernommen werden.

Mitteilung des Senats

vom 26. Januar 1906.

1. Hafenschleppdampfer für Hafen II.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 24. d. Mts. bei.

2. Jahresbeitrag an die Gesellschaft Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine.

Die Gesellschaft Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine, G. m. b. H., zu Kiel hat sich mit dem Gesuche an den Senat gewandt, daß ihr von seitens Bremens ein laufender Jahresbeitrag bewilligt werden möge. Die Gesellschaft bezweckt die Begründung und den Betrieb von Seemannshäusern, welche den Mannschaften am Lande ein Heim für ihre Erholungszeit bieten

sollen, um sie den schädlichen Einflüssen ziellosen Straßenlebens und schlechter Wirtschaften zu entziehen. Den Satzungen der Gesellschaft gemäß ist daher vorgeesehen, daß in den Seemannshäusern Erfrischungsräume hergestellt werden, in denen die Besucher auf Wunsch Nahrungs- und Genußmittel, aber außer Bier keine alkoholhaltigen Getränke erhalten können. Ferner sind Bibliotheken und Lesezimmer einzurichten und Gelegenheit zu geben, daß die Besucher ungestört an ihre Angehörigen schreiben können, auch sollen belehrende und bildende Vorträge, sowie musikalische Unterhaltungen geboten werden. Dienstliche und konfessionelle Beeinflussungen sollen ausgeschlossen sein.

Bisher hat die Gesellschaft nach diesen Grundsätzen drei Seemannshäuser in Kiel, in Wilhelmshaven und in Tübingen im Gesamtwerte von etwa 750 000 M. aus freiwilligen Beiträgen hergestellt. Die mehrjährigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß es nicht möglich ist, die Betriebsverhältnisse so zu gestalten, daß die Häuser sich selbst erhalten können. Vielmehr bedürfen sie zurzeit eines jährlichen Zuschusses von etwa 25 000 M. Hierzu erbittet die Gesellschaft einen laufenden Beitrag Bremens.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Ziele der Gesellschaft gewiß jede tunliche Förderung verdienen. Auch ist anzuerkennen, daß einem Gemeinwesen, wie dem bremischen, dessen Interessen mit denen der Kaiserlichen Marine so eng verflochten sind, die Gewährung einer laufenden Unterstützung der Seemannshäuser besonders nahe liegen wird, wie denn einem gleichen, nach Hamburg und Lübeck gerichteten Ansuchen auch seitens der Schwesterstädte, erhaltener Auskunft zufolge stattzugeben beabsichtigt wird.

Aus solchen Erwägungen hat auch der Senat im Jahre 1895 für das Seemannshaus in Kiel 1000 M. und im Jahre 1899 für die Seemannshäuser in Wilhelmshaven und Tübingen 1500 M. aus seinem Dispositionsfonds bewilligt. Da es sich jetzt um einen laufenden Jahresbeitrag für die Gesellschaft handelt, so bedarf es zu dessen Bewilligung eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat beantragt daher die Mitgenehmigung der Bürgerschaft, daß der Gesellschaft Seemannshaus in Kiel auf fünf Jahre als jährlicher Beitrag Bremens die Summe von 1000 M. gewährt und der erste Jahresbeitrag in das Budget für 1906 eingestellt werde.

3. Neue Straßenlinien für die Bornstraße, die Straße Am Wandrahm und die Ellhornstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den nachstehenden Bericht eingereicht, in dem sie neue Straßenlinien für die in der Überschrift genannten Straßen beantragt.

Der Plan nebst Anlage, die der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt, haben, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Von der Eigentümerin des Grundstücks Contrescarpe Nr. 124 ist gegen den Plan die Einwendung erhoben worden, daß bei Durchführung der beantragten neuen Straßenlinie für die Straße Am Wandrahm ihr Grundstück derart betroffen würde, daß der Rest zur Bebauung nicht mehr geeignet wäre. Sobald also der Fall eintreten würde, daß die neue Straßenlinie praktisch durchgeführt werden solle, müsse sie die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen.

Da diese Einwendung, die der Bürgerschaft hiermit ebenfalls zugeht, lediglich gegen die Folgen des Gesetzes sich richtet und im späteren Verfahren ihre gesetzliche Erledigung finden wird, so trägt der Senat kein Bedenken, dem Antrage der Deputation zuzustimmen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat einen Bericht darüber verlangt, ob es sich empfiehlt,

- 1) auf die Bornstraße, die Straße Am Wandrahm und die Ellhornstraße eine Fluchtlinie zu legen, wonach diese Straßen eine Breite von mindestens 12 m erhalten,
- 2) die Straße Am Wandrahm bis zur Georgstraße durchzuführen.

Dieser Beschluß ist der unterzeichneten Deputation zum Bericht überwiesen, den sie hiermit erstattet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Verbesserung der Verbindung von der Kaiserstraße durch die Bornstraße, Wandrahm und Ellhornstraße nach der Düsternstraße wünschenswert ist. Bei der Bornstraße und bei der Straße Am Wandrahm handelt es sich hauptsächlich um den Wagenverkehr; der Fußgängerverkehr ist gering, da das Publikum den näheren und besseren Weg über die Contrescarpe bevorzugt. Schon vor dem Ersuchen der Bürgererschaft waren in der Deputation die Verkehrsverhältnisse dieser Gegend erörtert; es war versucht worden, die Schaffung einer besseren Verbindung durch die Fahrbarmachung der Contrescarpe von der Kaiserstraße bis zur Ellhornstraße zu ermöglichen. In Rücksicht auf den dabei in die Wallanlagen erforderlichen Eingriff ist jedoch von der weiteren Verfolgung eines solchen Projektes abgesehen. Es wird deshalb, wenn für den Wagenverkehr eine Erleichterung und bessere Verbindung geschaffen werden soll, die Verbreiterung des Straßenzuges Bornstraße, Am Wandrahm und Ellhornstraße ins Auge zu fassen sein.

Andererseits glaubt die Deputation, daß, nachdem schon seit längeren Jahren das Bestreben zu Tage getreten ist, den Güterverkehr an der Bahn immer weiter nach Westen zu verschieben, es unbedenklich und gerechtfertigt ist, mit der Verbreiterung der hier im Betracht kommenden Straßen auf das äußerst zulässige Maß sich zu beschränken. Die Deputation ist demnach der Ansicht, daß eine Verbreiterung der Straßen auf 12 m, wie in der Bürgererschaft angeregt wurde, nicht erforderlich ist und daß eine solche auf 10 m dem Bedürfnisse genügt, auch in Rücksicht auf die erheblichen Mehrkosten dürfte von einer Verbreiterung auf 12 m abzusehen sein. Während die Bornstraße zwischen Contrescarpe und Wandrahm etwa 9 m, und die Ellhornstraße fast überall bereits 10 m breit ist, hat die Straße Am Wandrahm nur eine Breite von etwa 5 bis 6,5 m; hier würde also eine Verbreiterung auf 10 m eine bedeutende Verbesserung sein.

Nach sorgfältiger Prüfung empfiehlt die Deputation die im beigegeführten Lageplane rot eingezeichneten Linien als neue Straßenlinien zu beschließen. Es ist dabei nach Möglichkeit vermieden, Gebäude anzuschneiden. An der Bornstraße von der Contrescarpe bis zum Wandrahm wird mit Ausnahme des Hauses Nr. 75 nur Vorgartengrund, am Wandrahm werden an dessen südlichen Seite das Eckhaus Bornstraße Nr. 70 und von den beiden Häusern Contrescarpe Nr. 123 und 124 Teilstücke, an der Nordseite des Wandrahms nur Vorgartengelände in Anspruch genommen. An der Ellhornstraße wird außer dem Gebäude Nr. 15 d, welches bereits Staats Eigentum ist, ebenfalls nur Vorgartengrund bei der Verbreiterung angeschnitten.

Die Verbreiterung der Straße Am Wandrahm dürfte zunächst nur auf der nördlichen Seite vorzunehmen sein, da die Straße dadurch schon auf eine Breite von durchschnittlich 8 m gebracht wird, was zunächst genügen wird. Mit der Regulierung auf der südlichen Seite kann gewartet werden, bis ein Um- oder Neubau der Häuser in Frage kommt, während durch die Festlegung der neuen Straßenlinie verhindert wird, daß Neubauten auf dem zur Straßenverbreiterung abzutretenden Areale entstehen, die eine spätere Regulierung erschweren.

Die Deputation beantragt außerdem auch für den Teil der Bornstraße vom Wandrahm bis zur Falkenstraße die im Plane rot eingetragene Linie als neue Straßenlinie zu beschließen, wodurch diese Straßenstrecke eine Breite von mindestens 8 m erhalten wird. Die Richtigkeit dieser Maßregel dürfte nicht zu bezweifeln sein; auch schon früher bei den Umbauten der Häuser Bornstraße Nr. 14/15 und 18—21 ist nach dieser Linie reguliert worden. Für die Verbreiterung werden die alten Häuser Bornstraße Nr. 10—13 und 22 getroffen. Bei Nr. 16 und 17 kommt nur Vorgartengrund in Frage.

Die Kosten der vorgeschlagenen Verbreiterungen der Straßen betragen nach dem Schätzungswert berechnet rund 63 800 M. einschließlich aller in Frage kommenden Gebäudeteile. Bei Durchführung der Regulierung muß natürlich mit einem angemessenen Zuschlage gerechnet werden.

Ganz erheblich höher würden sich die Kosten bei einer Verbreiterung der Straßen auf 12 m stellen. Abgesehen von den Gebäudeflächen, die in Anspruch genommen werden müßten, würden erhebliche Kosten entstehen für den Wegfall der Treppen in den Vorgärten und die dadurch bedingten kostspieligen baulichen Veränderungen bei den Häusern am Wandrahm und an der Bornstraße.

Die Anregung der Bürgerschaft anlangend, die Straße Am Wandrahm bis zur Georgstraße durchzuführen, so stehen die dafür aufzuwendenden hohen Kosten nach Ansicht der Deputation in keinem richtigen Verhältnis zu der dadurch zu erreichenden geringen Verkehrsverbesserung, würden doch die zu 149 000 M. geschätzten Grundstücke Bornstraße Nr. 8, 9 und Georgstraße Nr. 59 vollständig erworben werden müssen. Außerdem aber würde im Interesse einer gewünschten Verbesserung der Verbindung von Ellhornstraße, Wandrahm und Kaiserstraße die Verbreiterung der Bornstraße vom Wandrahm bis zur Contrescarpe daneben erforderlich bleiben, da, wie man aus dem Plane erkennt, der Weg vom Wandrahm über die Bornstraße nach der Contrescarpe bedeutend näher ist, als durch die fragliche neue Straße und Georgstraße, so daß die Fuhrleute doch die Bornstraße benutzen würden.

Endlich empfiehlt die Deputation, den Fahrdamm der Straße Am Wandrahm am Ausgang der Ellhornstraße, wo diese Straße mit der Contrescarpe zusammen läuft, etwas zu verbreitern, um für die hier sich begegnenden Wagen mehr Raum zu gewinnen.

Die Deputation beantragt demgemäß, die im beifolgenden Plane rot eingetragenen Linien als neue Straßenlinien für die Bornstraße, für die Straße Am Wandrahm und für die Ellhornstraße zu beschließen, von der Durchführung der Straße Am Wandrahm bis zur Georgstraße abzusehen und mit der oben erwähnten Verbreiterung des Fahrdammes der Straße Am Wandrahm sich einverstanden zu erklären.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

4. Festsetzung von Planstraßen in der Feldmark Gröpelingen.

Die Deputation für Regulierung von Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Für den Teil der Feldmark Gröpelingen, der den von der westlichen Terraingesellschaft m. b. H. angekauften Lindenhof und den von ihr gleichfalls erworbenen Boschen'schen Bauernhof umfaßt, sowie für verschiedene angrenzende, den östlichen Teil der Feldmark bildende Areale hat die unterzeichnete Deputation einen Straßenplan festgestellt, der in dem anliegenden Lageplan eingetragen ist. Das der Westlichen Terraingesellschaft gehörende Grundstück ist in dem Plan grün umrändert; mit dem Plan hat die Gesellschaft sich einverstanden erklärt, ebenso mit der Lage der übrigen Straßen die für diese in Betracht kommenden Interessenten.

Was den Straßenplan selbst anlangt, so erschien es wünschenswert, außer der bereits vorhandenen Lindenhofstraße noch eine zweite 15 m breite Verbindungsstraße von der Gröpelinger Chaussee nach dem neuen Zollausschlußgebiet und dem Gelände der Aktien-Gesellschaft „Weßer“ zu schaffen, sie ist in dem Plan mit den Buchstaben J K L M bezeichnet. Diese Straße schließt sich an den unteren Teil der Lindenhofstraße an, schneidet die Gooßestraße, geht bis zum Pastorenwege und setzt sich dann unter der Benutzung der Moorstraße bis zur Gröpelinger Chaussee fort.

Für das Grundstück der Westlichen Terraingesellschaft, welches wesentlich für Arbeiterwohnungen parzelliert werden soll, handelte es sich dann darum, die Straßen

so zu projektieren
ergeben. Als
Mit Ausnahme
die als einseitige
Straßen die nicht

über der
havener- und We-
nach längerem B-
geben haben, si-
Straßen EG und
12 m breit projek-
in der Querrichtung
in auf der Straße
Die unterz-
legen Straßen und
Bogenwurz zu ge-

Gesetz, betreffend

Der Senat
Die Bestimm-
finden auf den durch
ergänzten Straßensystem

Beschlüssen
und bekannt gemacht

Der Senat
Gegenstand betreffende
gehörigen Vertrag

Zwischen der
Bauernbau, als Er-
deren Nachbarn

1) Tränklein
2) der Ehefrau
ersten Ehe-
a. Ver-
b. Joh-
c. Hein-
Dr.

so zu projektieren, daß im Durchschnitt etwa 40 bis 45 m tiefe Baublöcke sich ergeben. Als öffentlicher freier Platz ist die grün angelegte Fläche vorgesehen. Mit Ausnahme der beiden an dem freien Platze liegenden Straßen NO und OP, die als einseitig bebaute Straßen 9 m breit angenommen sind, haben die übrigen Straßen die normale Breite von 10 m.

Über den Teil des Straßenplans zwischen der Lindenhof-, Goose-, Bremerhavener- und Werftstraße ist noch zu bemerken, daß die beteiligten Grundbesitzer sich nach längerem Verhandeln über die Lage der Straßen AB und CD geeinigt und gebeten haben, sie als Planstraßen festzusetzen. Es empfiehlt sich zugleich auch die Straßen EG und GHJ mit festzulegen. Die Straßenstrecken GF und HJ sind 12 m breit projektiert, um noch einen zweiten Verkehrsweg neben der Werftstraße in der Querrichtung zu schaffen. Um diesen Straßenzug nicht zu sehr zu krümmen, ist auf der Strecke FH eine platzartige Erweiterung eingelegt.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demnach, die im Plane rot angelegten Straßen und Straßenstrecken als Planstraßen zu beschließen und nachstehenden Gesetzesentwurf zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

5. Ankauf von Ländereien in Lankenau.

Der Senat läßt der Bürgerschaft nachträglich den zu seiner den obigen Gegenstand betreffenden Mitteilung vom 9. Januar 1906 (Verhdlg. S. 38) gehörigen Vertrag mit Friedrich Klatte Erben hierneben zugehen.

Vertrag.

Anlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, als Erwerber und den Erben von Friedrich Klatte, Lankenau, resp. deren Rechtsnachfolgern, nämlich:

- 1) Fräulein Sophie Klatte, zu Lankenau Nr. 29,
- 2) der Ehefrau Friedrich Wilhelm Eduard Schaaf und deren Kinder aus ihrer ersten Ehe mit Heinrich Bernhard Bagt, nämlich:
 - a. Bernhard Lüder Bagt,
 - b. Johann Friedrich Bagt,
 - c. Heinrich Bagt, vertreten durch seine Vormünder Lüder Bädjer, Strom Nr. 19 und Georg Ludwig Straßburg, Bergstraße Nr. 31 zu Bremen,

- 3) den Kindern von Kunigunde Klatte, aus ihrer Ehe mit Johann Diedrich Bagt, nämlich:
- a. Kunigunde Bagt, vertreten durch ihre Kuratoren Friedrich Wilhelm Eduard Schaaf, Woltmershausen und Georg Ludwig Straßburg, Bergstraße Nr. 31, hier,
 - b. Johannes Bagt, vertreten durch seine Vormünder, die beiden vorstehend als Kuratoren Genannten,
- 4) dem Pastor Edmund Eichhorn zu Hannover und Fräulein Louise Raabe zu Eschwege als Rechtsnachfolger der Erbin Meta Klatte, verheiratet mit Wilhelm Emil Raabe zu Wichmannshausen bei Cassel und der genannten Meta Raabe, soweit derselben als Erbin die Grodenberechtigungen etwa noch zustehen sollten,
- 5) den Testamentsvollstreckern von Friedrich Klatte, dem Landgerichtsdirektor Dr. Gerhard Heinrich Kirchhoff zu Bremen und dem Landmann Bernhard Klatte zu Seehausen Nr. 26
- als Veräußerer, ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft einerseits und der Vormundschaftsbehörde andererseits abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Veräußerer verkaufen an den Erwerber:

- 1) Die zur Stelle von Friedrich Klatte gehörige Grodenberechtigung und zwar $\frac{1}{22}$ Anteil oder $\frac{1}{2}$ Kuhweide an den im Kat.-Nr. 196 B bezeichneten Lankenauer Groden.
- 2) Die Erd- und Sodenstich-Berechtigung, die zu dem an Robert Boyes (resp. Reiners, jetzt dem Bremischen Staat gehörenden) veräußerten $\frac{1}{21}$ Anteil an den im Kat.-Nr. 191 und 196 A bezeichneten 3293,09 ar großen Lankenauer Groden.
- 3) Die in der Feldmark Lankenau zu der Friedrich Klatte'schen Stelle gehörende Außendeichsböschung Kat.-Nr. 209 b ein Teil, groß 440 qm, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, frei von außerordentlichen Lasten.

§ 2.

Die Lieferung der im § 1 bezeichneten Anteile und Grundstücke soll am 30. Dezember 1905 erfolgen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 6850 M., geschrieben: Sechstausendachthundertfünfzig Mark und ist zahlbar bei der Lieferung nach geschener oder gesicherter Lassung der im § 1 sub 3 genannten Parzelle 209 b. Sollte am Lieferungstage die Lassung noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis von diesem Tage ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Die Kosten der Lassung trägt der Bremische Staat, die Veräußerungsabgabe wird erlassen.

§ 5.

Die Veräußerer behalten die Befugnis, so lange der Groden noch als gemeinschaftliche Weide dient, denselben in der bisherigen Weise zum Sand- und Erdstich zur Instandhaltung der zu der in Lankenau Nr. 29 belegenen Stelle von Friedrich Klatte Erben gehörenden Deichwege und des Hauswarfes zu benutzen.

Findet der Groden nach dem Ermessen der Eigentümer keine Verwendung als Weide mehr, dann hört diese Befugnis ohne jede Entschädigung an die Veräußerer auf. Sollte der Bremische Staat beim Ankauf sonstiger Grodenanteile den Veräußerern derselben in Bezug auf den Sand- und Erdstich größere Rechte einräumen, so erhalten die Veräußerer ebenfalls diese erweiterten Anrechte.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Inspektor der Staatsländereien, F. Alfes, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 13. Dezember 1905.

Die Banderputation, Abteilung
Wasserbau.

Die Veräußerer.

(gez.) Weßels.	(gez.) Grimmenstein.	(gez.) Emil Naabe.
		(gez.) Meta Naabe.
		(gez.) Luise Naabe.
		(gez.) Pic. Dr. Eichhorn.
		(gez.) Sophie Klatte.
		(gez.) Bernh. Klatte.
		(gez.) Friedrich Bagt.
		(gez.) Bagt.
		(gez.) Ges. Schaaß.
		Vormünder von Heinr. Bagt:
		(gez.) L. Bädjer und
		(gez.) G. L. Straßburg.
		Für Johannes Bagt:
		(gez.) G. L. Straßburg und
		(gez.) Wilh. Schaaß.
		Für Annigunde Bagt:
		(gez.) G. L. Straßburg und
		(gez.) Wilh. Schaaß.
		(gez.) Kirchhoff, Dr.!

